

Friedhofssatzung der Stadt Kemberg

Aufgrund der §§ 6 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 288 ff) i.V. mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405); § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Kemberg in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für alle kommunalen Friedhöfe der Stadt Kemberg, einschließlich der kommunalen Trauerhallen und der Friedhofskapelle auf dem Friedhof Kemberg.
- (2) Kommunale Friedhöfe der Stadt Kemberg mit Trauerhalle sind:
 1. der Friedhof Bergwitz
 2. der Friedhof Bietegast
 3. der Friedhof Gaditz
 4. der Friedhof Kemberg
 5. der Friedhof Melzweg
 6. der Friedhof Radis
 7. der Friedhof Rotta
 8. der Friedhof Selbitz
 9. der Friedhof Uthausen
- (3) Weitere kommunale Trauerhallen sind:
 1. die Trauerhalle Dorna
 2. die Trauerhalle Eutzsch

§ 2

Friedhofszweck und Friedhofsverwaltung

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Kemberg und werden von ihr als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die
 1. zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner der Stadt Kemberg waren oder
 2. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden oder
 3. ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen der Stadt Kemberg besitzen.
- (2) Die Bestattung anderer auswärts verstorbener Personen auf den Friedhöfen kann zugelassen werden, bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe, Gräber und Trauerhallen der Stadt Kemberg obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt Kemberg. Die Friedhofsverwaltung handelt für und im Namen der Stadt Kemberg.

- (4) Der Nutzungsberechtigte bzw. Grabinhaber hat unverzüglich jeden Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof, Friedhofsteil oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung, Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 ist öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind für die verbleibende Ruhezeit oder die rechtliche Nutzungszeit Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Im Falle der Außerdienststellung gilt der Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Erd- und Urnengrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten oder einem Angehörigen des Verstorbenen in der Regel einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Erd- und Urnengrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles, auf Antrag, andere Erd- und Urnengrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Erdgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der Tageszeit geöffnet, sofern nicht andere Besuchszeiten am Eingang bekannt gemacht werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus begründetem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde dieser Orte entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Den Weisungen des Bürgermeisters und des Personals der Stadt Kemberg ist Folge zu leisten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere verboten:
1. das Befahren der angelegten Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, kleine

Handwagen, Schubkarren, sowie Dienstleistungserbringer nach Maßgabe des § 6 Abs. 5,

2. das Befahren der angelegten Wege mit Fahrrädern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Fahrräder sind in den Ständern abzustellen,
 3. Kränze und Blumen, Waren aller Art und gewerbliche Dienste und Leistungen anzubieten oder dafür zu werben sowie gewerbsmäßig ohne Zustimmung der Angehörigen bzw. der Friedhofsverwaltung zu fotografieren oder zu filmen,
 4. an Sonn- oder Feiertagen und während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 5. Druckschriften zu verteilen, mit Ausnahme der bei Bestattungsfeierlichkeiten üblichen und notwendigen Drucksachen,
 6. Abraum und Abfall des Friedhofs außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern und zu entsorgen,
 7. den Abfall unsortiert zu entsorgen oder nicht vom Friedhof stammende Abfälle zu entsorgen und zu lagern, ausgenommen sind Musikwiedergabegeräte bei Trauerfeiern,
 8. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen; Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten oder Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 9. zu lärmern und zu spielen, Musikwiedergabegeräte zu nutzen sowie zu essen, zu trinken und zu lagern, ausgenommen sind Musikwiedergabegeräte bei Trauerfeiern,
 10. Tiere – ausgenommen Hunde – mit sich zu führen,
 11. Hunde an langer Leine oder ohne Leine laufen zu lassen,
 12. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege, darüber hinaus die Reinigung von Geräten an und in Wasserentnahmestellen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
 - (5) Totengedenkfeiern und andere mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 3 Tage vorher zu beantragen.
 - (6) Auf dem Gelände der Friedhöfe gefundene Gegenstände sind ohne Rücksicht auf ihren Wert der Friedhofsverwaltung unverzüglich zu übergeben.
 - (7) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kemberg in der jeweils gültigen Fassung.
 - (8) In der Regel erfolgt auf den kommunalen Friedhöfen kein Winterdienst.
 - (9) Für schuldhaft zugefügte Schäden haftet der Verursacher.

§ 6

Tätigkeiten durch Dienstleistungserbringer auf den Friedhöfen

- (1) Bestatter, Gärtner, Bildhauer, Steinmetze und sonstige Dienstleistungserbringer bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Dienstleister erhalten eine Berechtigungskarte.
- (2) Zugelassen werden auf Antrag:
 1. für Bestattungen: Bestattungsinstitute
 2. für die Einrichtung von Grabstätten: Bestattungsinstitute und Steinmetzbetriebe
 3. für das Errichten von Grabmalen: Steinmetzbetriebe und Bildhauer
 4. für Pflanz- und Grabpflegearbeiten: Gärtnereibetriebe, Floristen, Hausmeisterdienste u. ä.
 5. für Einebnungen von Gräbern mit Urnen: Bestattungsinstitute
 6. für Einebnungen von Gräbern ohne Urnen: Bestattungsinstitute, Steinmetze, Kleinstbetriebe (z.B. Hausmeisterdienste, Garten-Landschaftsbaubetriebe u. ä.)
- (3) Dienstleister haben vor Beginn jeglicher Arbeiten auf den Friedhöfen, diese bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Wer/Welches Unternehmen führt die Arbeiten durch?,
 2. Datum und Uhrzeit des Beginns der Arbeiten (bei mehreren Arbeitstagen ist das voraussichtliche Ende der Arbeiten anzugeben),
 3. den Friedhof auf dem die Arbeiten stattfinden,
 4. Grabname oder Grabstellenummer und
 5. die Art der Tätigkeit.
- (4) Dienstleister und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Dienstleister dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten die Friedhöfe mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Während einer Bestattung dürfen Fahrzeuge nicht auf den Friedhofsgeländen stehen oder die Friedhofsgelände befahren.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur kurzfristig gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder ordnungsgemäß herzurichten. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Dienstleistungen auf den Friedhöfen dürfen nur werktags während der Tageszeit ausgeführt werden.
- (8) die Friedhofsverwaltung kann Dienstleistungserbringern, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, die Zulassung entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbefallbescheinigung des zuständigen Standesamtes beizufügen. Im Falle einer Urnenbestattung ist die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung stellt eine Bestattungs- bzw. Beisetzungsgenehmigung aus.

- (2) Wird die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht oder die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung durch ein Bestattungsunternehmen, soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen, fest. Die Art der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen bestimmt. Ein hierzu beauftragtes Bestattungsunternehmen handelt als Vertreter. Die Bestattungsfristen regelt das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (4) Bestattungen finden Montag bis Samstag statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung und sind nur in begründeten Fällen möglich. Für Bestattungsfeierlichkeiten notwendige Handlungen werden von den durch die Hinterbliebenen bzw. Bestattungspflichtigen beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt.
- (5) Leichen und Urnen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen bestattet sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Grabstätte bestattet.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Überführung von Leichen in die Trauerhallen und auf die Friedhöfe darf ausschließlich durch ein Bestattungsinstitut vorgenommen werden und hat in verschlossenen Särgen zu erfolgen.
- (2) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen bzw. Überurnen und andere Bestattungsmaterialien dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben oder genehmigt ist. Metalleinsätze in Särgen müssen luftdurchlässig sein.
- (3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Säрге für Kinder sollen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Benutzung der Trauerhallen/Friedhofskapelle

- (1) Die unter § 1 Abs. 2 und 3 genannten Trauerhallen stehen für jeden Bestattungsfall zur Verfügung. Sie dienen der Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten. Jede Benutzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Durchführung und Ausrichtung von Bestattungsfeierlichkeiten erfolgt durch die Bestattungsunternehmen oder in deren Auftrag.
- (3) Die Benutzung der Trauerhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Es besteht kein Benutzungszwang für Trauerhallen in Verbindung mit der Durchführung einer Bestattung. Trauerfeiern können auch direkt am Grab bzw. bei anonymen Bestattungen vor der Urnengemeinschaftsanlage erfolgen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber sind von einem Bestattungsinstitut auszuheben und wieder zu verfüllen. Die Sohlentiefe der Gräber beträgt in der Regel mindestens 1,50 m. Zwischen Grabsohle und dem höchsten Grundwasserstand muss eine Filterschicht von mindestens 0,50 m verbleiben.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis Oberkante der Urne mindestens 0,50m.
- (3) Die Erdgräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Erdwände zwischen den Grabreihen müssen mindestens 0,50 m breit sein.
- (4) Das vor dem Ausheben der Gräber erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen, Fundamenten und Einfassungen ist von den Angehörigen rechtzeitig zu veranlassen.
- (5) Das Ausmauern der Gräber ist nicht gestattet.

§ 11 Belegung

- (1) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist aber zulässig, in einer Grabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zur gleichen Zeit verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Belegung nach § 17 dieser Satzung.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre, für Aschen 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeiten dürfen nur aus wichtigem Grund verkürzt werden.

§ 13 Nutzungsrecht an Grabstätten (Nutzungszeit)

- (1) Das Nutzungsrecht bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle wird wie folgt festgelegt:

1. Reihengräber für Personen bis vollendetem 5. Lebensjahr	20 Jahre
2. Reihengräber für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	20 Jahre
3. Wahlgräber (einschließlich der bisherigen Doppelreihengräber)	25 Jahre
4. Urnenreihengräber (auch anonyme)	15 Jahre
5. Urnenwahlgräber	20 Jahre
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung verlängert bzw. erneut erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind dort zu beantragen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte oder jeder Angehörige des Verstorbenen mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten und des beteiligten Friedhofsträgers.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in andere belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen dürfen nur von Bestattungsinstituten durchgeführt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen – ausgenommen bei Umbettungen – nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 15 Eigentum an Grabstätten, Rechtsverhältnisse

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Kemberg. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals trifft die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten eine erforderliche Zwischenregelung. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten der streitenden Parteien.

§ 16 Allgemeines

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Das Nutzungsrecht des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten an einer Grabstätte entsteht mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides unter verbindlicher Zuteilung einer Grabstelle mit Grabstellenummer. Bei Bestattung in einer anonymen Urngemeinschaftsanlage wird keine Grabstellenummer vergeben.
- (3) Ein Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur an eine Einzelperson übertragen. Mehrere Hinterbliebene müssen sich einigen, wer von ihnen das Recht an der Grabstätte erwerben soll.

- (4) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten, kann verlängert oder wiedererworben werden. Verlängerung und Wiedererwerb sind nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Nachbelegungen in Grabstätten dürfen nur dann stattfinden, wenn die Ruhezeit der zu bestattenden Leiche/Asche gemäß § 13 Abs. 1 die Nutzungszeit der Grabstelle gemäß § 14 Abs. 1 nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zu bestattenden Leiche/Asche wiedererworben ist.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeiten sind die Grabstätten gemäß § 27 einzuebnen, sofern keine Verlängerung des Grabnutzungsrechts durch einen Nutzungsberechtigten gestellt worden ist.
- (7) Wird eine Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes ohne Verlängerungsantrag stillschweigend weiter genutzt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt eine entsprechende Verlängerungsgebühr zu fordern.

§ 17 Grabstättenarten und Belegung

- (1) Auf allen Friedhöfen der Stadt Kemberg werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Grabart	mögliche Belegungsanzahl Sargbestattungen / Urnen
1. Reihengrab für Kinder bis zum 5. Lebensjahr	1 / -
2. Reihengrab für Personen ab dem 5. Lebensjahr	1 / 1
3. Wahlgrab 1-stellig	1 / 2
4. Wahlgrab 2-stellig (Grabart umfasst auch die bisherigen Doppelreihengräber)	2 / 4
5. Wahlgrab 3-stellig	3 / 6
6. Urnenreihengrab	- / 2
7. Urnenwahlgrab (Grabart umfasst auch die bisherigen Doppelurnengräber für 4 Urnen)	- / 4

- (2) Auf dem **Friedhof Kemberg** werden folgende Grabstätten zusätzlich zu den Grabstätten gemäß Abs. 1 bereitgestellt:

Grabart	mögliche Belegungsanzahl Sargbestattungen / Urnen
1. Wahlgrab im Außenring 1-stellig	1 / 2
2. Wahlgrab im Außenring 2-stellig	2 / 4
3. Wahlgrab im Außenring 3-stellig	3 / 6
4. Urnenplatz in der Urnengemeinschaftsanlage (auch Urnenrondell) mit Namensplatten	- / 2
5. Urnenplatz in der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage (Urnenwiese)	- / 1

- (3) Auf dem **Friedhof Gaditz** werden folgende Grabstätten zusätzlich zu den Grabstätten gemäß Abs. 1 bereitgestellt:

Grabart	mögliche Belegungsanzahl Sargbestattungen / Urnen
1. Wahlgrab in der Außenreihe 1-stellig	1 / 2
2. Wahlgrab in der Außenreihe 2-stellig	2 / 4

3. Wahlgrab in der Außenreihe 3-stellig	3 / 6
4. Urnenplatz in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensplatten	- / 2
5. Urnenplatz in der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage (Urnenwiese)	- / 1

(4) Auf dem **Friedhof Bergwitz** wird folgende Grabart zusätzlich zu den Grabstätten gemäß Abs. 1 bereitgestellt.

Grabart	mögliche Belegungsanzahl Sargbestattungen / Urnen
1. Urnenplatz in der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage (Urnenwiese)	- / 1

(5) Auf dem **Friedhof Melzig** werden folgende Grabstätten zusätzlich zu den Grabstätten gemäß Abs. 1 bereitgestellt.

Grabart	mögliche Belegungsanzahl Sargbestattungen / Urnen
1. Urnenplatz in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensplatten (Urnenwiese)	- / 2
2. Urnenplatz in der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage (Urnenwiese)	- / 1

(6) Auf dem **Friedhof Radis** wird folgende Grabart zusätzlich zu den Grabstätten gemäß Abs. 1 bereitgestellt.

Grabart	mögliche Belegungsanzahl Sargbestattungen / Urnen
1. Urnenplatz in der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage (Urnenwiese), auf Wunsch und Kosten der Angehörigen mit Namensschild am Gedenkstein	- / 1

(7) Auf dem **Friedhof Rotta** wird folgende Grabart zusätzlich zu den Grabstätten gemäß Abs. 1 bereitgestellt.

Grabart	mögliche Belegungsanzahl Sargbestattungen / Urnen
1. Urnenplatz in der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage (Urnenwiese), auf Wunsch und Kosten der Angehörigen mit Namensschild an den Gedenktafeln	- / 1

(8) Auf dem **Friedhof Selbitz** wird folgende Grabart zusätzlich zu den Grabstätten gemäß Abs. 1 bereitgestellt.

Grabart	mögliche Belegungsanzahl Sargbestattungen / Urnen
1. Urnenplatz in der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage (Urnenwiese)	- / 1

(9) Auf dem **Friedhof Uthausen** wird folgende Grabart zusätzlich zu den Grabstätten gemäß Abs. 1 bereitgestellt.

Grabart	mögliche Belegungsanzahl Sargbestattungen / Urnen
1. Urnenplatz in der Anonymen Urngemeinschaftsanlage (Urnenwäldchen)	- / 1

§ 18 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Reihengräber haben folgende Maße:
- | | |
|---|--|
| 1. vollendetem 5. Lebensjahr | für Verstorbene bis zum
- Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m |
| 2. für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | - Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m |
- (3) Mindestabstände richten sich nach § 11 Absatz 3. Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden.

§ 19 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage der Wahlgrabstätte, kann soweit möglich, im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Die Vergabe von Nutzungsrechten zu Lebzeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Wahlgräber haben folgende Maße:
- | |
|---|
| 1 Grabstelle: Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m |
| 2 Grabstellen: Länge: 2,20 m Breite: 2,30 m |
| 3 Grabstellen: Länge: 2,20 m Breite: 3,60 m |
- (3) Wahlgräber des Außenrings des Friedhofs Kemberg haben folgende Maße:
- | | | |
|----------------------|-----------------------|-----------------------|
| <u>1 Grabstelle:</u> | <u>2 Grabstellen:</u> | <u>3 Grabstellen:</u> |
| Länge: 3,10 m | Länge: 3,10 m | Länge: 3,10 m |
| Breite: 1,90 m | Breite: 3,20 m | Breite: 4,80 m |
- (4) Wahlgräber der Außenreihe des Friedhofs Gaditz haben folgende Maße:
- | | | |
|----------------------|-----------------------|-----------------------|
| <u>1 Grabstelle:</u> | <u>2 Grabstellen:</u> | <u>3 Grabstellen:</u> |
| Länge: 3,10 m | Länge: 3,10 m | Länge: 3,10 m |
| Breite: 1,90 m | Breite: 3,10 m | Breite: 5,00 m |
- (4) Mindestabstände richten sich nach § 11 Absatz 3.
Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend aufgeführten Kreis seiner Angehörigen seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Vereinbarung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
1. auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner

2. auf die volljährigen Kinder
 3. auf die Eltern
 4. auf die Großeltern
 5. auf die volljährigen Geschwister
 6. auf die volljährigen Enkelkinder
 7. auf die nicht unter 1-6 fallenden Erben. Innerhalb der Gruppen 2 und 5-7 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine der in Absatz 5 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er hat dies bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht nach dem Erwerb unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstelle zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilweise belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Mindestruhezeit entschädigungslos zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen abgegeben werden.
- (2) Urnenreihengräber haben folgende Maße:
- | | | |
|---|---------------|----------------|
| Friedhöfe Kemberg, Bergwitz, Bietegast, Gaditz, Rotta, Uthausen: | Länge: 0,75 m | Breite: 0,75 m |
| Friedhof Melzig: | Länge: 1,20 m | Breite: 0,50 m |
| Friedhof Radis: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,80 m |
| Friedhof Selbitz: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,55 m |
- (3) Mindestabstände richten sich nach § 11 Absatz 3. Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden.

§ 21 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Urnenwahlgräber haben folgende Maße:
- | | | |
|---|---------------|----------------|
| Friedhöfe Kemberg: | Länge: 0,90 m | Breite: 0,55 m |
| Friedhöfe Bergwitz, Bietegast, Rotta, Uthausen | Länge: 0,75 m | Breite: 1,50 m |
| Friedhof Melzig: | Länge: 1,20 m | Breite: 1,00 m |

Friedhof Radis: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m

Friedhöfe Gaditz, Selbitz: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

- (3) Mindestabstände richten sich nach § 11 Absatz 3. Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

§ 22

Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Aschenbestattungen. Die Belegung erfolgt gemäß § 17 der Reihe nach. Die Pflege der Anlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei allen Gemeinschaftsanlagen dürfen Grabgestecke anlässlich der Urnenbeisetzung nur am Gedenkstein abgelegt werden. Ausnahme bilden die namentlichen Urnengemeinschaftsanlagen in Kemberg und Gaditz. Hier können anlässlich der Urnenbeisetzung für kurze Zeit Grabgestecke vor der Namensplatte auf dem Pflasterweg abgelegt werden.
- (3) Bei Gemeinschaftsanlagen mit einem Sammelgefäß am Gedenkstein ist ausschließlich dieses für Blumensträuße (Frischblumen ohne Folie) zu verwenden. Bei allen anderen Gemeinschaftsanlagen können einfache Grabvasen für Blumensträuße (Frischblumen ohne Folie) an den Gedenkstein abgestellt werden. Ab November können bis zum Frühjahr Grabgestecke aus Naturmaterialien an den Gedenksteinen abgelegt werden. Verwelkte Sträuße und Grabgestecke werden regelmäßig entsorgt.
- (4) Zusätzlich zur Regelung nach Absatz 3 darf in Kemberg und in Gaditz an den Namentlichen Urnengemeinschaftsanlagen jeweils 1 einfache Grabvase mit Frischblumen (ohne Folie) über der Namensplatte aufgestellt werden. Ab November darf bis zum Frühjahr 1 Grabgesteck (nicht größer als die Namensplatte) aus Naturmaterialien vor der Namensplatte auf dem Pflasterring abgelegt werden.
- (5) Individuelle Grabgestaltungselemente (insbesondere Figuren, Kerzen, Laternen, Spruchsteine, Blumenschalen, Kunstblumen und künstliche Gestecke, Gläser und dgl.) können hier aus Platzgründen und zur Wahrung der Ansicht einer Gemeinschaftsanlage nicht aufgestellt werden. Nicht zugelassenes Material wird regelmäßig abgeräumt. Eine Aufbewahrungspflicht für individuelle Grabgestaltungselemente besteht nicht, es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch.
- (6) Private Bepflanzungen in den Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet. Urnenwiesen dürfen von Angehörigen und Besuchern des Friedhofes nicht betreten werden.
- (7) Urnenbeisetzungen in den anonymen Urnenwiesen erfolgen anonym ohne Anwesenheit der Angehörigen, Bei anonymen Beisetzungen ist eine Verlängerung der Ruhezeit ausgeschlossen. Spätere Umbettungen sind nicht möglich.

V. Grabmale

§ 23

Allgemeine Bestimmungen und Grabmalarten

- (1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken der dort Ruhenden Grabmale errichtet werden. Die Grabmale müssen sich in Form und Werkstoff in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und der Würde des Ortes entsprechen. Die Einrichtung von Gruften ist unzulässig. Die Grabstätten müssen stets den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entsprechen.
- (2) Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen sind in einer Flucht mit bereits vorhandenen Grabmalen und Einfassungen (faktische Baulinie) zu errichten. Insbesondere dürfen sie nicht in vorhandene Haupt- und Nebenwege hineinragen.
- (3) Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Es können jedoch weitere Bestattungen durch Anbringung bescheidener, sich dem Gesamtbild von Grabstätten und Grabmalen unterordnender Grabmale kenntlich gemacht werden, wenn die Anbringung von Schriften auf dem Grabmal nicht möglich ist.
- (4) Das Setzen eines aus dem Erdreich herausragenden Metallrahmens neben der eigentlichen Grabeinfassung ist wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht gestattet.
- (5) Die Vergrößerung von Grabstätten durch zusätzliche Einrahmung mit Kieselsteinen, Holzschnitzeln u. ä. oder Bepflanzungen über das Grabmaß hinaus sind nicht gestattet. Ausnahmen bilden Grabfelder in denen Heckenumfriedungen, Zauneinfassungen oder andere Gestaltungen ausgewiesen sind.
- (6) Folgende Grabmalarten sind zulässig:
 - stehende Grabmale aus Stein,
 - Grabkreuze aus Stein, Holz oder Metall,
 - liegende Grabmale aus Stein,
 - Pultsteine,
 - Sockel und Abdeckplatten aus Stein,
 - Grabeinfassungen.
- (7) Bei den Urnengemeinschaftsanlagen gelten folgende Maße für die Namensplatten:

Friedhöfe Kemberg und Gaditz:	40 x 40 x 3 cm
Friedhof Melzig Länge x Breite:	45 x 40 x 3 cm

§ 24

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede gestalterische Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dem Antrag sind der Grabmalentwurf mit den sicherheitsrelevanten Daten gemäß der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der aktuellen Fassung sowie die Maße von Grabstein und Einfassung beizufügen.
- (3) Nicht genehmigte Grabmale oder gestalterische Veränderungen, für die eine Zustimmung nicht erteilt werden kann, sind nach Aufforderung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der aktuellen Fassung so zu errichten, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die Standsicherheit der Grabmale jährlich, nach Ablauf des Winterhalbjahres.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. wer das Gestaltungs- und Pflegerecht besitzt.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer schriftlich festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten der Verantwortlichen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen oder das Grabmal, die sonstige baulichen Anlage oder Teile davon entfernen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren; es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweisschild auf der Grabstätte, dass für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Bei besonderen Baulichkeiten an Gräbern (z.B. Grabmauern im Außenring des Friedhofes Kemberg) hat der Verantwortliche auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den baulichen Zustand durch einen Sachverständigen auf seine Kosten untersuchen zu lassen und dabei festgestellte Mängel zu beseitigen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Verletzung der ihnen obliegenden Unterhaltungspflicht verursacht wird.

§ 27 Entfernung von Grabmalen und Grabstätten (Einebnung)

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit müssen die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie Aschereste innerhalb von drei Monaten entfernt und die Grabstätten eingeebnet werden. Der jährliche Ablauf von Ruhefristen wird durch Aushang auf den Friedhöfen und im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Das Abräumen und die Einebnung der Gräber (Entfernung) darf nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten von einer geeigneten und zugelassenen Firma erledigt werden. Die Durchführung unterliegt den Vorschriften des § 6 - Tätigkeiten durch Dienstleistungserbringer - und ist dementsprechend anmeldepflichtig. Auf Wunsch wird von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit den Angehörigen ein Abnahmetermin festgesetzt, an dem unter Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder des Dienstleistungserbringers die ordnungsgemäße Ausführung der Grabentfernung kontrolliert wird.

Im Übrigen kontrolliert die Friedhofsverwaltung die Einebnung. Ist diese nicht ordnungsgemäß erfolgt, wird innerhalb der Frist des Abs. 1 Satz 3 ein neuer Abnahmetermin vereinbart. Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Erfolgt die Entfernung nach Ablauf der Ruhezeit nicht innerhalb der Dreimonatsfrist, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig abräumen zu lassen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte oder der jeweilige verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem verfassungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Sitzplätze, Stühle oder Bänke dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt werden.

(2) Für die Herrichtung (Anhügelung), Instandhaltung und Pflege einer Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte bzw. der verfassungsberechtigte Angehörige verantwortlich.

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Urngemeinschaftsanlagen und der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(3) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst bepflanzen und pflegen oder damit einen nach § 6 zugelassenen Dienstleistungserbringer beauftragen. Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Für alle Erzeugnisse der Trauerbinderei und des Blumenschmuckes sind leicht zersetzbare Materialien (keine Kunststoffe) zu verwenden. Das Anpflanzen von Bäumen und Gehölzen mit Ausnahme von Zwerggehölzen ist nicht gestattet. Pflanzen dürfen die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Ggf. sind regelmäßige Pflegeschnittmaßnahmen durchzuführen. Eine Höhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind umgehend von den Gräbern zu entfernen. Die Anwendung chemischer Unkrautvernichtungsmittel auf den Grabstätten ist nicht gestattet. Die Stadt Kemberg einschließlich des Bauhofs und der Friedhofsverwaltung übernehmen keine privaten Aufträge zur Pflege der Grabstätten.

§ 29

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

- (2) Die Frist zur Herrichtung der Grabstätte nach einer Bestattung gemäß § 28 Absatz 1 kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden.
Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung eine Grabstelle, sofern die Herrichtung oder die Grabpflege nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung und Verstreichen der Dreimonatsfrist nicht erfolgt ist, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder des Verfügungsberechtigten Angehörigen in Ordnung bringen, abräumen, einebnen und einsäen sowie unzulässige Grabmale, unzulässigen Grabschmuck und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, binnen drei Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides die Grabstätte auf seine Kosten entfernen zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht zu ermitteln, so können die Aufforderungen nach Abs. 1 Satz 2 durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte erfolgen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht gefolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung verpflichtet, es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Grabdatei

Die Friedhofsverwaltung hat eine Grabdatei zu führen, in die jede Beisetzung einzutragen ist. Diese Datei muss enthalten:

1. Name des Verstorbenen,
2. Geburtstag,
3. Todestag,
4. Tag der Beisetzung,
5. Nummer der Grabstelle und des Grabfeldes,
6. Name des Erwerbers / zur Grabpflege Verpflichteten.

§ 31 Andere Vorschriften

Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind, bleiben unberührt.

§ 32 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits belegt oder erworben sind, richten sich die Ruhe- und Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Haftung

Die Stadt Kemberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Kemberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf den Friedhöfen entgegen

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
2. § 5 Abs. 2 nicht den Weisungen des Bürgermeisters und des Personals der Stadt folge leistet,
3. § 5 Abs. 3 Nr. 1 mit Fahrzeugen fährt,
4. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Waren und Dienstleistungen anbietet oder dafür wirbt und gewerbsmäßig ohne Zustimmung fotografiert oder filmt,
5. § 5 Abs. 3 Nr. 4 an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt,
6. § 5 Abs. 3 Nr. 6 Abraum und Abfall vom Friedhof außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
7. § 5 Abs. 3 Nr. 7 nicht vom Friedhof stammende Abfälle entsorgt oder lagert,
8. § 5 Abs. 3 Nr. 8 den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
9. § 5 Abs. 3 Nr. 12 eine Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege vornimmt sowie eine Reinigung von Geräten an und in den Wasserentnahmestellen durchführt,

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt ebenso der, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern und andere mit der Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführt.
2. § 6 Abs. 1, 2, 5 und 6 ohne eine Zulassung und ohne vorherige Anmeldung gewerbliche Tätigkeiten sowie diese außerhalb der festgelegten Zeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, den Arbeits- und Lagerplatz nicht ordnungsgemäß herrichtet oder Geräte in den Wasserentnahmestellen reinigt,
3. § 23 Absatz 2 Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen über die vorhandene Bauflucht hinaus oder in Haupt- und Nebenwege hinein baut,
4. § 23 Abs. 4 einen aus dem Erdreich herausragenden Metallrahmen neben der eigentlichen Grabeinfassung setzt
5. § 23 Abs. 5 die Grabstätte durch zusätzliche Grabumrandungen in Form von Bepflanzungen, Kieselsteinen, Holzschnitzeln oder ähnlichem über das Grabmaß hinaus vergrößert,
6. § 24 Abs. 1 ohne vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale errichtet oder verändert,
7. § 25 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd standsicher hält,
8. § 27 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
9. § 27 Abs. 2 Satz 1 das Abräumen und Einebnen der Gräber (Entfernen) durch keine geeignete Firma durchführen lässt bzw. selbst ausführt,
10. § 28 Abs. 1 die Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet, instand hält oder pflegt.

11. § 28 Abs. 3 Satz 4 Grabstätten mit Bäumen und Gehölzen, mit Ausnahme von Zwerggehölzen, bepflanzt. Eine Höhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie für die in dem Zusammenhang beantragten Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten, zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Friedhofssatzung der Stadt Kemberg vom 16.11.2006;
 - die Friedhofssatzung der Gemeinde Dabrun für den Ortsteil Melzig vom 15.12.2008;
 - die Friedhofssatzung der Gemeinde Radis vom 08.11.2001;
 - die Friedhofssatzung der Gemeinde Rotta vom 25.11.2004;
 - die Friedhofssatzung der Gemeinde Selbitz vom 24.03.1994;
 - die Friedhofssatzung der Gemeinde Uthausen vom 02.07.1992;
 - die Friedhofssatzung der Gemeinde Rackith, Ortsteil Bietegast vom 12.05.1997;
- jeweils mit allen dazugehörigen Änderungssatzungen.

Kemberg, den 16.12.2014

Seelig
Bürgermeister

- Siegel -